

Thüringen: Zielvereinbarungen 2021-2025

Auszug: Maßnahmen für eine inklusive Hochschule

Rahmenvereinbarung V zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes

https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/Hochschulentwicklung/RV-V_unterzeichnet.pdf

Inhalt

Bauhaus-Universität Weimar	2
Duale Hochschule Gera-Eisenach	2
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
Fachhochschule Erfurt	3
Friedrich-Schiller-Universität Jena	4
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	4
Hochschule Nordhausen	5
Hochschule Schmalkalden	5
Technische Universität Ilmenau	6
Universität Erfurt	6
Universitätsklinikum Jena	7

Stand: März 2021

Bauhaus-Universität Weimar

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Bauhaus-Universität Weimar“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/BUW_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Duale Hochschule Gera-Eisenach

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/DHGE_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/EAHJ_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Fachhochschule Erfurt

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Fachhochschule Erfurt“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/FHE_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Friedrich–Schiller-Universität Jena“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/FSU_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/HfM_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Hochschule Nordhausen

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Hochschule Nordhausen“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/HSN_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele: 2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Hochschule Schmalkalden

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Hochschule Schmalkalden“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/HSM_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Technische Universität Ilmenau

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Technischen Universität Ilmenau“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/TUI_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Universität Erfurt

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Universität Erfurt“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/UE_ZLV_2021-25_mit_Anlagen_und_Unterschrift.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.

(2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

Universitätsklinikum Jena

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Universitätsklinikum Jena“

Quelle: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/th6/wissenschaft/ZLV/ZLV2021-25_TMWWDGmitUKJ_gezeichnet.pdf

Ziele:

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- (1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.
- (2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.